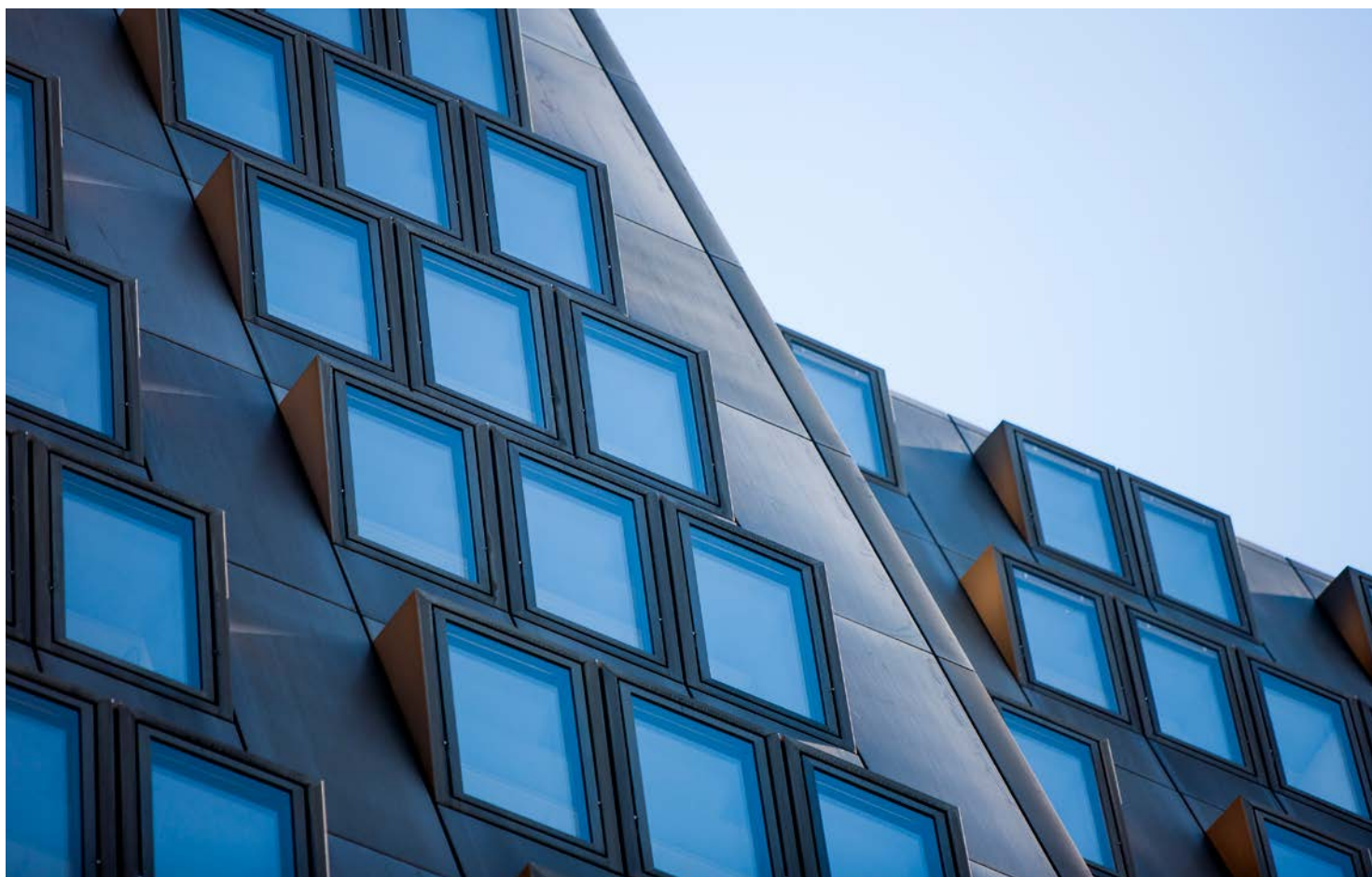




ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2021/5

Report des Rechnungshofes





ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Februar 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	2
Prüfungsziel _____	3
Kurzfassung _____	3
Empfehlungen _____	5
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Compliance _____	10
Tochterunternehmen _____	12
Kostenanalyse _____	13
Preisanalyse _____	17
Schlussempfehlungen _____	24
Anhang _____	28
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	28



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 die ART for ART Theaterservice GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ART for ART Theaterservice GmbH“ (Reihe Bund 2018/51) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte von sechs überprüften Empfehlungen drei um, eine Empfehlung setzte sie teilweise und zwei nicht um. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die beiden überprüften Empfehlungen teilweise um. Aufgaben der ART for ART Theaterservice GmbH innerhalb des Bundestheaterkonzerns waren vor allem die Beistellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten, der Kartenvertrieb, Lager- und Transportleistungen sowie die Instandhaltung der bühnentechnischen Einrichtungen. (TZ 8)

Entsprechend einer Empfehlung des RH berücksichtigte die ART for ART Theaterservice GmbH bei der Beschaffung der Fahrzeuge die dienstlichen Notwendigkeiten. Für das fast ausschließlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug wurde zwar ein Fahrtenbuch geführt; aus diesem waren jedoch für die Nutzung durch den Geschäftsführer keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der dienstlich erforderlichen Fahrten und die angefahrenen Ziele möglich. Eingetragen waren nur der Zeitpunkt der Abfahrt sowie der Anfangs- und Endkilometerstand. (TZ 2)

Zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und ihrem Tochterunternehmen ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH erfolgte, wie empfohlen, eine kostenwahre Verrechnung. Es gab keine Quersubventionierungen an die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH. (TZ 3)



Wie empfohlen, hob die ART for ART Theaterservice GmbH Kostensenkungspotenziale. So setzte sie etwa Schritte, um Zeitausgleich zielgerichteter einzusetzen sowie die Höhe von Überstundenentlohnungen und von Belohnungen zu reduzieren. Mit der rollierenden Produktionsplanung und einem permanenten Informationsaustausch mit den Bühnengesellschaften sollte eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Abteilungen der Dekorationswerkstätten erreicht werden. Die gleiche Empfehlung setzte die Bundestheater-Holding GmbH teilweise um. Durch das Engagement eines Koordinators konnten in der Produktionssteuerung Abläufe zwar optimiert und damit Kostensenkungspotenziale gehoben werden. Eine den gesamten Bundestheaterkonzern umfassende Evaluierung der bereits im Vorbericht aufgeworfenen Fragestellungen hinsichtlich Personaleinsatz und Mitarbeiterbezüge sowie hinsichtlich der strategischen Fragen zu zukünftigen Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH war jedoch bis zur Follow-up-Überprüfung noch nicht erfolgt. (TZ 4)

Die Empfehlung, das bestehende Preisgefüge zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen festzulegen, setzte die ART for ART Theaterservice GmbH nicht, die Bundestheater-Holding GmbH setzte sie teilweise um. Entsprechende Initiativen der Holding gab es in Teilbereichen, etwa beim Kartenvertrieb und bei der Informationstechnologie. Außerdem soll es nach der Bestellung der neuen Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH zu einer Evaluierung des Preisgefüges und in weiterer Folge zu einer Neuregelung der von dieser Gesellschaft an die Bühnengesellschaften zu verrechnenden Preise kommen. (TZ 5)

Die Empfehlung, allgemein gültige Mindestpreise zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten, setzte die ART for ART Theaterservice GmbH ebenfalls nicht um. Die von ihr für externe Aufträge festgelegten Mindestpreise orientierten sich nicht an kostendeckenden Berechnungen auf Basis der Deckungsbeitragsrechnung bzw. anhand von Kennzahlen. Auch fehlte eine schriftliche Anweisung, dass die Dekorationswerkstätten die Preise für externe Aufträge mit der Geschäftsleitung abzusprechen haben. (TZ 6)

Schließlich beseitigte die ART for ART Theaterservice GmbH bis zum 30. April 2020 nicht die bereits im Vorbericht aufgezeigten Interessenkonflikte. Der frühere Leiter der Dekorationswerkstätten hatte weiterhin Aufträge im Namen der ART for ART Theaterservice GmbH akquiriert, von denen er selbst profitierte. Auch war nicht sichergestellt, dass der frühere Leiter der Dekorationswerkstätten die Preisverhandlungen im Sinne der ART for ART Theaterservice GmbH geführt hatte. (TZ 7)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Von der Bundestheater-Holding GmbH wären die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis 1 : 1) zu identifizieren und zu heben. **(TZ 4)**
- Von der ART for ART Theaterservice GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH wären das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. **(TZ 5)**
- Von der ART for ART Theaterservice GmbH wären allgemein gültige Mindestpreise zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten. **(TZ 6)**



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Zahlen und Fakten zur Prüfung

ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung				
Rechtsgrundlage	Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG), BGBl. I 108/1998 i.d.g.F.			
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Eigentümer: zu 51,1 % Bundestheater-Holding GmbH und zu je 16,3 % Burgtheater GmbH, Volksoper Wien GmbH und Wiener Staatsoper GmbH			
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Instandhaltungen an Gebäuden • Beistellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten • Kartenvertrieb • Lager- und Transportleistungen • Betreiben des Fundus • Instandhaltungsarbeiten an bühnentechnischen Einrichtungen 			
Gebarung jeweils zum 31. August	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	in Mio. EUR			
Bilanzdaten				
Bilanzsumme	62,02	70,22	62,40	61,52
Anlagevermögen	41,63	42,24	39,81	38,94
Eigenkapital	12,71	19,42	19,51	20,40
Gewinn- und Verlustrechnung				
Erträge	49,86	52,92	49,07	45,43
<i>davon</i>				
<i>Umsatzerlöse von verbundenen Unternehmen</i>	39,96	44,48	47,37	43,59
Aufwendungen	42,62	44,30	47,51	44,09
Betriebsergebnis	7,25	8,61	1,56	1,34
Finanzergebnis	-0,34	-0,36	-0,34	-0,32
Ergebnis vor Steuern	6,91	8,24	1,22	1,02
	Vollzeitäquivalente			
Personal				
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ¹	361	371	364	357

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ART for ART Theaterservice GmbH

¹ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 in der ART for ART Theaterservice GmbH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung zum Thema „ART for ART Theaterservice GmbH“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2018/51 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei der ART for ART Theaterservice GmbH nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Geschäftsjahre 2017/18 sowie 2018/19 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie aktuelle Entwicklungen mit ein.

(2) Zu dem im Juli 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ART for ART Theaterservice GmbH und die Bundestheater-Holding GmbH im August 2020 Stellung. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dankte im September 2020 für die Übermittlung des Prüfungsergebnisses und teilte dazu mit, dass die Empfehlungen des RH im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen aufgegriffen würden. Die Empfehlungen seien durch die neue Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH zu adressieren.

Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.



Compliance

2.1 (1) Der RH hatte der ART for ART Theaterservice GmbH in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, bei der Beschaffung von Fahrzeugen auf die dienstlichen Erfordernisse abzustellen und dafür zu sorgen, dass für alle Fahrzeuge, somit auch für das vom Geschäftsführer genutzte, Fahrtenbücher geführt werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die ART for ART Theaterservice GmbH mitgeteilt, dass der Ankauf von Fahrzeugen entsprechend den dienstlichen Erfordernissen erfolge; auch für das vorwiegend vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug werde ein Fahrtenbuch geführt. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH ab 1. Jänner 2017 drei Zugmaschinen, einen Klein–Lastkraftwagen sowie drei Kleinbusse bzw. –transporter beschafft hatte. Diese Fahrzeuge waren Ersatzbeschaffungen und für den Betrieb der ART for ART Theaterservice GmbH erforderlich.

Ferner stellte er fest, dass seit dem 1. März 2018 auch für das hauptsächlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt wurde. Aus diesem Fahrtenbuch konnte für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis zum 14. Jänner 2020 Folgendes entnommen werden:

- Aus den Eintragungen für Zeiten, in denen der Geschäftsführer das Fahrzeug nutzte, waren keine Rückschlüsse auf den Zweck der Fahrten und die angefahrenen Ziele möglich, weil nur der Zeitpunkt der Abfahrt und der Anfangs– und Endkilometerstand in dem vom Geschäftsführer genutzten Zeitraum (das waren entweder mehrere Tage, Wochen oder Monate) eingetragen waren.¹ Somit war auch nicht feststellbar, welcher Anteil der vom Geschäftsführer durchgeführten Fahrten der dienstlichen Sphäre und welcher Anteil der privaten zuzurechnen war.
- Das Fahrzeug wurde, außerhalb der vom Geschäftsführer genutzten Zeiten, von anderen Beschäftigten insgesamt neunmal für Dienstfahrten verwendet.
- Von den insgesamt gefahrenen 73.588 km entfielen 98 % auf die Nutzung durch den Geschäftsführer und 2 % auf jene Dienstfahrten, die andere Beschäftigte durchführten.

2.2 Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie in den Geschäftsjahren 2017/18 und 2018/19 bei der Beschaffung der Fahrzeuge auf die dienstlichen Notwendigkeiten abstellte. Für das fast ausschließlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug wurde zwar ein Fahrtenbuch geführt; aus diesem

¹ Zum Beispiel nahm der Geschäftsführer das Fahrzeug am 4. Februar 2019 mit dem Kilometerstand 121.547 in Betrieb und beendete seine Nutzung beim Kilometerstand 157.419 spätestens am 8. Jänner 2020 um 10:00 Uhr, weil zu diesem Zeitpunkt die Dienstfahrt eines anderen Beschäftigten begann; somit fuhr der Geschäftsführer in einem Zeitraum von etwa elf Monaten insgesamt 35.872 km ohne Angabe, wofür das Fahrzeug verwendet wurde.



waren jedoch für die Nutzung durch den Geschäftsführer keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der dienstlich erforderlichen Fahrten und die dabei angefahrenen Ziele möglich, weil nur der Zeitpunkt der Abfahrt sowie der Anfangs- und Endkilometerstand in dem vom Geschäftsführer genutzten Zeitraum eingetragen waren.

Der RH empfahl der ART for ART Theaterservice GmbH, auch das Fahrtenbuch für das fast ausschließlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug so zu führen, dass darin jedenfalls für alle vom Geschäftsführer durchgeführten Dienstfahrten der Beginn und das Ende der Fahrt, der Anfangs- und Endkilometerstand sowie der Zweck der Fahrt verzeichnet werden, weil nur damit die ART for ART Theaterservice GmbH über die Notwendigkeit des Betriebs dieses Fahrzeugs Klarheit erlangen kann.

- 2.3 Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei Ausgangspunkt der Feststellung zur Führung des Fahrtenbuchs der Umstand, dass der Geschäftsführer berechtigt war, jedes Kraftfahrzeug des Fuhrparks mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen zu nutzen. Steuerlich sei dies dadurch berücksichtigt worden, dass als Referenz das teuerste Fahrzeug des Fuhrparks zur Berechnung herangezogen wurde. Da dem Geschäftsführer kein Fahrzeug exklusiv zugeordnet gewesen sei, sei auch die Führung eines Fahrtenbuchs für jenes Fahrzeug erforderlich, das überwiegend vom Geschäftsführer benutzt wurde. Die ART for ART Theaterservice GmbH habe zwar die Empfehlung des RH zur Führung eines Fahrtenbuchs umgesetzt, allerdings nicht zwischen Dienstfahrten und Privatfahrten des Geschäftsführers unterschieden. Einerseits habe sie dafür keine Notwendigkeit gesehen, andererseits sei die Unterscheidung zwischen dienstlichen und privaten Aktivitäten nicht immer eindeutig.

Sofern künftig eine ähnliche vertragliche Lösung zur privaten Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark getroffen werden sollte, werde entsprechend der Empfehlung des RH zwischen Privatfahrten und Dienstfahrten zu unterscheiden sein und wären sowohl die Zeit der Nutzung als auch der Kilometerstand am Beginn und am Ende der Nutzung ins Fahrtenbuch einzutragen. Im Falle von Dienstfahrten sei auch der Zweck der Fahrt anzuführen.

Für den Fall einer vertraglich vereinbarten ausschließlichen Nutzung eines Dienstfahrzeugs durch eine Person, die das Fahrzeug auch für private Zwecke benutzen dürfe, könne die Führung eines Fahrtenbuchs entfallen.



Tochterunternehmen

- 3.1 (1) Der RH hatte der ART for ART Theaterservice GmbH in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, keine Quersubventionierungen an ihr Tochterunternehmen ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH vorzunehmen und kostenwahr zu verrechnen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ART for ART Theaterservice GmbH zu dieser Empfehlung nicht Stellung genommen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH nur ein Projekt mit einem vergleichsweise geringen Auftragsvolumen im künstlerischen Bereich abwickelte. Drei weitere Projekte betrafen nicht unmittelbar den künstlerischen Bereich. Zwei dieser Projekte hatten mit Auftragsvolumina von 1,28 Mio. EUR und 2,52 Mio. EUR einen wesentlichen Anteil an den von der ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH erzielten Umsätzen. Im überprüften Zeitraum erfolgte zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und der ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH eine kostenwahre Verrechnung; Quersubventionierungen an die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH fanden nicht statt.
- 3.2 Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte die Empfehlung des RH um, weil sie keine Quersubventionierungen an die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH vornahm und eine kostenwahre Verrechnung erfolgte.



Kostenanalyse

4.1 (1) Der RH hatte der ART for ART Theaterservice GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis 1 : 1) zu identifizieren und zu heben.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die ART for ART Theaterservice GmbH mitgeteilt, dass sie den Kollektivverträgen des Bundestheaterkonzerns unterliege. Eine Überprüfung diesbezüglicher Sachverhalte sei von der Bundestheater-Holding GmbH vorgenommen worden.

Die ART for ART Theaterservice GmbH habe gemeinsam mit den Bühnengesellschaften² ein Projekt zur Verbesserung der Produktionssteuerung durchgeführt und Regelungen für den Zeitausgleich überprüft. Eine Regelung zu den Belohnungen sei eingeführt worden. Aus der Sicht der ART for ART Theaterservice GmbH sei die Empfehlung umgesetzt worden.

(b) Im Nachfrageverfahren hatte die Bundestheater-Holding GmbH mitgeteilt, dass seit der Ausgliederung der Österreichischen Bundestheater 1999 für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des administrativen Bereichs das Angestelltengesetz und damit die darin festgelegten Regelungen hinsichtlich des Entgelts gemäß § 6 Angestelltengesetz gelten würden. 2002 sei ein Kollektivvertrag abgeschlossen worden, der im Einvernehmen mit der Gewerkschaft bewusst niedrige Bezüge aufgenommen habe, in Kenntnis der Tatsache, dass diese nicht den marktüblichen Bezügen entsprechen. Auch sei im Kollektivvertrag keine Vordienstzeitenanrechnung für das Erreichen höherer Gehaltsstufen vorgesehen. Hinsichtlich des gesamten technischen Personals sei auszuführen, dass bereits knapp zwei Drittel dem neuen Kollektivvertrag 1999 für das technische Personal unterliegen würden, der eine Jahresdurchrechnung mit flexibler täglicher Normalarbeitszeit und die Verpflichtung zur Einarbeitung der über den Urlaub hinausgehenden Zeit der Theaterferien im Verhältnis 1 : 1 vorsehe.

Hinsichtlich der Belohnungen habe die ART for ART Theaterservice GmbH mit April 2018 eine Regelung zum Belohnungssystem eingeführt. Nicht zuletzt aufgrund der jährlich steigenden Personalkosten seien die Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns stets darauf bedacht, Kostensenkungspotenziale zu identifizieren und umzusetzen.

² Burgtheater GmbH, Volksoper Wien GmbH und Wiener Staatsoper GmbH



Aus Sicht der Bundestheater-Holding GmbH sei die Umsetzung der Empfehlung als geplant anzusehen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH im überprüften Zeitraum folgende Maßnahmen ergriff:

- Bei jenen Beschäftigten, bei denen es aufgrund bestehender Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen überhaupt möglich war, Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu vereinbaren, hatte die ART for ART Theaterservice GmbH diese Möglichkeit bei der Verlängerung von All-in-Individualverträgen dann genutzt, wenn dies einvernehmlich möglich war.
- Am 31. Oktober 2017 schloss die ART for ART Theaterservice GmbH mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die elektronische Zeiterfassung ab. Unter anderem dokumentierte sie mit diesem System nachvollziehbar die jeweils geleistete Arbeitszeit und somit auch die Einarbeitung von Zeitausgleichsstunden.
- In einigen Bereichen ordnete die ART for ART Theaterservice GmbH die Einarbeitung von Zeitausgleichsstunden nur dann an, wenn die Auftragslage dies ermöglichte.
- Im Kartenvertrieb legte die ART for ART Theaterservice GmbH die Jahresdurchrechnung der Arbeitszeit mit Betriebsvereinbarung vom 28. Oktober 2018 fest, womit auch die während der Spielzeit aufgebauten Zeitguthaben im Sommer während der reduzierten Dienstzeiten 1 : 1 abgebaut wurden. Auch durch diese Maßnahme verringerten sich die bezahlten Mehrleistungen im Geschäftsjahr 2018/19 auf 30 % des vorherigen Geschäftsjahrs.
- Zu den Belohnungen führte die ART for ART Theaterservice GmbH eine Regelung ein, die Folgendes vorsah: Einerseits konnten besondere Leistungen zeitnah mit einer Leistungsprämie direkt durch die jeweilige Abteilungsleitung belohnt werden. Andererseits konnten im Rückblick auf das abgelaufene Geschäftsjahr besondere Leistungen, die nicht unmittelbar Teil der täglichen Leistungen oder dienstlichen Aufgaben waren, durch die Leitung des Profit-Centers bzw. durch die Geschäftsführung belohnt werden. Das Prämienbudget wurde mit höchstens 0,5 % der Entgeltsumme aller Beschäftigten festgelegt. Auf Grundlage dieser Regelung zahlte die ART for ART Theaterservice GmbH im Geschäftsjahr 2018/19 24.900 EUR an Belohnungen aus; in den Geschäftsjahren 2012/13 bis 2015/16 lagen die jährlich ausgezahlten Belohnungen bei 133.000 EUR.

Das Projekt zur verbesserten Produktionssteuerung in den Dekorationswerkstätten schloss die ART for ART Theaterservice GmbH ab. Eine Folge dieses Projekts war eine seit Sommer 2017 erstellte und seitdem rollierend fortgeführte vorausschauende Produktionsplanung auf Basis der vorliegenden Vorkalkulationen bzw. Kostenvoranschläge. Durch interne Maßnahmen, wie etwa dem permanenten Informationsaustausch mit den Bühnengesellschaften, einer frühzeitigen Erfassung und Freigabe von Reparaturen und Instandhaltungen, der Streckung von Produktionsabläufen oder auch der Prüfung alternativer Bauweisen, verfolgte sie das Ziel, die Fertigung



so zu steuern, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung in den Abteilungen der Dekorationswerkstätten erreicht wurde.

(b) Ferner stellte der RH fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH eine Reihe von Teilmaßnahmen setzte:

- Bei Neubesetzungen von Leitungsorganen im Bundestheaterkonzern erfolgten diese mit dem Auftrag, die vom RH empfohlenen Grundlagen zur Analyse der konzerninternen Kosten zu schaffen.
- Durch das Engagement eines Koordinators gelang es, die Abläufe zu optimieren und dadurch Kostensenkungspotenziale zu heben. Dies ging auch aus dem Bericht der Internen Revision „IKS in wesentlichen Geschäftsprozessen Fokus Neuproduktionen“ hervor.
- Nach der Schließung der von der ART for ART Theaterservice GmbH betriebenen Niederlassung in der Slowakei war es möglich, die verbliebenen Mitarbeitenden in den Werkstätten in Wien zu Kollektivvertragslöhnen zu beschäftigen.

Zu weiteren von der Bundestheater-Holding GmbH ergriffenen Maßnahmen, die auch Kostensenkungspotenziale betrafen, wird auf TZ 5 verwiesen.

4.2 (a) Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte die Empfehlung um, weil sie in jenen Bereichen, in denen aufgrund der geltenden Kollektivverträge für sie Möglichkeiten bestanden, Kostensenkungspotenziale hob. So setzte sie etwa Schritte, um Zeitausgleich zielgerichteter einzusetzen sowie die Höhe von Überstundenentlohnungen und Belohnungen zu reduzieren. Auch bemühte sie sich mit der rollierenden Produktionsplanung, mit einem permanenten Informationsaustausch mit den Bühnengesellschaften und mit einer frühzeitigen Erfassung und Freigabe von Reparaturen und Instandhaltungen die Fertigung in den Dekorationswerkstätten so zu steuern, dass sie in den einzelnen Abteilungen eine möglichst gleichmäßige Auslastung erreichte.

(b) Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die Empfehlung teilweise um. Durch das Engagement eines Koordinators konnten in der Produktionssteuerung Abläufe optimiert und damit Kostensenkungspotenziale gehoben werden. Außerdem erfolgten Neubestellungen im Bundestheaterkonzern mit dem Auftrag, Grundlagen zur Analyse der konzerninternen Kosten, wie dies vom RH empfohlen worden war, zu schaffen. Eine den gesamten Bundestheaterkonzern einbeziehende Evaluierung der bereits im Vorbericht aufgeworfenen Fragestellungen hinsichtlich Personaleinsatz und Mitarbeiterbezüge sowie hinsichtlich der strategischen Fragen zu zukünftigen Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH war bis zur Follow-up-Überprüfung noch nicht erfolgt.



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Der RH hielt daher die Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH aufrecht, die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis 1 : 1) zu identifizieren und zu heben.

- 4.3 Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH habe die Situation am Arbeitsmarkt vor allem in Mangelberufen wie Schlosser Überzahlungen im Bereich der Werkstätten notwendig gemacht, um Arbeitskräfte überhaupt an das Unternehmen binden zu können. Der Mangel an Fachkräften habe auch dazu geführt, dass die Niederlassung der ART for ART Theaterservice GmbH in der Slowakei geschlossen werden musste. Es sei gelungen, die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Kollektivvertragslöhnen in den Wiener Werkstätten zu beschäftigen.

Die Produktionssteuerung sei in den letzten beiden Saisonen durch einen Koordinator unterstützt worden, die Abläufe seien dadurch optimiert und Potenziale gehoben worden.

Hinsichtlich der Belohnungen habe die ART for ART Theaterservice GmbH seit April 2018 eine Regelung zum Belohnungssystem eingeführt.

Bereits zwei Drittel des technischen Personals würden dem neuen Technik-Kollektivvertrag 1999 unterliegen und dadurch einer Jahresdurchrechnung mit flexibler täglicher Normalarbeitszeit und der verpflichtenden Einarbeitung der über den Urlaub hinausgehenden Zeit der Theaterferien im Verhältnis 1 : 1.

Neubesetzungen im Konzern würden mit dem Auftrag erfolgen, die vom RH empfohlenen Grundlagen zur Analyse der konzerninternen Kosten zu schaffen.



Preisanalyse

5.1 (1) Der RH hatte der ART for ART Theaterservice GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, das bestehende Preisgefüge zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese wären gegebenenfalls anzupassen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die ART for ART Theaterservice GmbH mitgeteilt, dass die Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH die Preisstruktur im Konzern zur Diskussion gestellt habe. Die Preise seien insgesamt kostendeckend, entsprächen dem österreichischen Preisniveau und lägen in einigen Bereichen unter den Marktpreisen. Laufende Preisveränderungen seien aus der Sicht der Bühnengesellschaften nicht wünschenswert. Vielmehr sei auf Stabilität und Planbarkeit der Preise Wert gelegt worden. Daher hätten die Konzerngesellschaften vorerst eine Veränderung der Preisstruktur abgelehnt.

In absehbarer Zeit werde eine neue Geschäftsführung die Geschicke der ART for ART Theaterservice GmbH übernehmen. Im Rahmen der Erstellung eines Unternehmenskonzepts sei die künftige Ausrichtung der Firma festzulegen. Damit verbunden sei auch das Preisgefüge der ART for ART Theaterservice GmbH. Die Frage der Umsetzung der Empfehlung werde der neuen Geschäftsführung vorgelegt.

(b) Die Bundestheater-Holding GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich eine kostenwahre Verrechnung jeder Einzelleistung aufgrund von zwei Gründen als schwierig darstelle: Einerseits basiere die Verteilung der Basisabgeltung an die Bühnengesellschaften auf dem anlässlich der Ausgliederung errechneten Preisniveau der ART for ART Theaterservice GmbH; diese Verteilung sei seitdem nicht mehr neu verhandelt worden. Andererseits würde eine kostenwahre Verrechnung auch bedeuten, dass Erlöse aus den Vermietungen letztendlich als Gewinn darzustellen wären. Aus Sicht der Bundestheater-Holding GmbH unterbleibe derzeit die Umsetzung dieser Empfehlung.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die Preisstruktur nicht veränderte. Dadurch waren, wie aus der von der ART for ART Theaterservice GmbH geführten Deckungsbeitragsrechnung hervorging, die verrechneten Preise bei einem Teil der erbrachten Leistungen weiterhin nicht kostendeckend und lagen bei anderen Leistungen weit über den angefallenen Kosten. Eine Evaluierung der Auswirkungen von kostendeckenden Preisen auf jede der drei Bühnengesellschaften lag nicht vor. Allerdings war sich die Geschäftsführung bewusst, dass, auch wenn die Bühnengesellschaften bislang keine Veränderung der



Preisstruktur wünschten, im Bundestheaterkonzern ein neuer Konsens über ein neues Preisgefüge zu finden sein werde, der sich nicht nur aus der Vergangenheit herleite.

(b) Ferner stellte der RH fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH konzernweite Kostensenkungspotenziale insbesondere in den Bereichen Kartenvertrieb und Informationstechnologie identifizierte und dazu folgende Maßnahmen ergriff:

- Mit der neu geschaffenen Position „Konzernkoordination Ticketing“ verfolgte sie das Ziel, eine neue kostengünstige Ticketing-Software zu implementieren. Dieser Entscheidung war ein internationales Benchmarking vorausgegangen, das im Dezember 2019 mit dem bestehenden Vertragspartner zu einem Generalvergleich für unklare vergangene Forderungen und zu einer Vereinbarung über eine Neuausschreibung der Software führte. Dadurch konnte die Bundestheater-Holding GmbH für den Bundestheaterkonzern Einsparungen erzielen und erwartete für die nahe Zukunft Einsparungen im sechsstelligen Euro-Bereich, die den Bühnengesellschaften zugutekommen werden.³
- Mit der Bestellung eines konzernweit zuständigen „Chief Information Officer“ erteilte sie den Auftrag, eine Kostenanalyse des derzeit bestehenden Angebots vorzunehmen, daraus Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsoptimierung abzuleiten und umzusetzen. Dabei wird die gesamte Organisation der Informationstechnologie im Bundestheaterkonzern auf den Prüfstand gestellt, wie die verwendete Software oder auch die Reduktion von Pauschalen durch den Ausbau einer verursachungsgerechten Abrechnung von Services.

Ferner beauftragte die Bundestheater-Holding GmbH die neue Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH damit, eine Evaluierung des Preisgefüges vorzunehmen sowie Vorschläge für eine Reform des Leistungsangebots und der dafür zu verrechnenden Preise zu erstatten. In weiterer Folge würden alle kaufmännischen Geschäftsführungen der Bühnengesellschaften damit beauftragt werden, an der Neuregelung der Verträge zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und den Bühnengesellschaften konstruktiv mitzuwirken. Weiters werde die Geschäftsführung zu prüfen haben, ob die – bislang im Wesentlichen so gehandhabte – Abrechnung der Leistungen dieser Werkstätten ausschließlich auf Grundlage der aufgewendeten Arbeitszeit noch zielführend ist; dabei werde der neuen Leitung der Dekorationswerkstätten eine wichtige Rolle zukommen.

- 5.2 (a) Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte die Empfehlung nicht um. Zwar waren ihr aus ihrer Deckungsbeitragsrechnung die unterschiedlichen Ergebnisse der von ihr erbrachten Leistungen bekannt, jedoch hatte sie die Auswirkungen des

³ siehe auch RH-Bericht „Wiener Staatsoper GmbH“ (Reihe Bund 2018/32, TZ 26): „Die von der Wiener Staatsoper GmbH ausbezahlten Provisionen stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 656.000 EUR (2011/12) um rd. 14 % auf rd. 747.000 EUR (2014/15) an.“



bestehenden Preisgefüges auf jede der drei Bühnengesellschaften nicht evaluiert, weshalb weiterhin unklar blieb, wie sich bei gleichen Abnahmemengen kostendeckende Preise bei jeder einzelnen Bühnengesellschaft auswirken würden.

(b) Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie in konzernweit wichtigen Bereichen, in denen Kostensenkungspotenziale bestanden, wie beim Ticketing, Maßnahmen setzte, mit denen unklare vergangene Forderungen verglichen wurden und von denen der Bundestheaterkonzern insgesamt auf Dauer profitieren wird. Außerdem soll es nach der Bestellung der neuen Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH zu einer Evaluierung des Preisgefüges und in weiterer Folge zu einer Neuregelung der von dieser Gesellschaft an die Bühnengesellschaften zu verrechnenden Preise kommen. Auch nahm die Bundestheater-Holding GmbH in Aussicht, eine Kostenanalyse im Bereich Informationstechnologie durchzuführen, in diesem Bereich Pauschalen zu reduzieren und die verursachungsgerechte Abrechnung der Services auszubauen.

Der RH empfahl der ART for ART Theaterservice GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH neuerlich, das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese wären gegebenenfalls anzupassen.

5.3 (a) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Bundestheater-Holding GmbH vereinbart worden, dass die ART for ART Theaterservice GmbH zum Leistungsportfolio und zur Preisstruktur Vorschläge ausarbeite, die dann die Bundestheater-Holding GmbH im Konzern zur Diskussion stelle. Das Ziel sei eine Verrechnung, die der Kostenwahrheit, der Transparenz und dem Verursacherprinzip entspreche und dennoch keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zur Folge habe. Die Auswirkungen einer neuen Preisstruktur auf die einzelnen Konzerngesellschaften solle dargestellt werden. Eine Entscheidung über eine neue Preisstruktur und die Einbettung in neue Leistungs- und Lieferverträge obliege den Geschäftsführungen aller Konzerngesellschaften.

(b) Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH habe sie in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um bestehende Preise zu evaluieren und Kostensenkungspotenziale zu nützen. Diese Initiativen gingen oft mit der Neubesetzung von Schlüsselfunktionen einher. So seien in den letzten Jahren folgende Schlüsselkräfte mit dem klaren Auftrag neu besetzt worden, in ihren jeweiligen Fachbereichen



die Kosten zu analysieren und der Empfehlung des RH folgend kostensenkende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

- Kartenvertrieb: Schaffung der Position „Konzernkoordination Ticketing“ mit dem Ziel, eine neue kostengünstige Ticketing-Software zu implementieren. Vorausgegangen sei dieser Entscheidung ein internationales Benchmarking, welches dazu geführt habe, dass mit dem bestehenden Vertragspartner im Dezember 2019 ein Generalvergleich für unklare vergangene Forderungen und eine Vereinbarung über eine Neuausschreibung der Software erreicht werden konnten. Dadurch habe der Bundestheaterkonzern – die Vergangenheit betreffend – hohe Einsparungen erzielen können, und erwarte sich der Bundestheaterkonzern auch in naher Zukunft Einsparungen im sechsstelligen Euro-Bereich, die den Bühnengesellschaften zugutekämen. Im Zuge der Neugestaltung des Kartenvertriebs werde die gesamte Abrechnung der Dienstleistungen neu festgesetzt. Die Ausschreibung des Vergabeverfahrens der Rahmenvereinbarung „Ticketing-Software“ sei Ende Juni 2020 erfolgt.
- IT-Lösung: Mit der Bestellung eines konzernweit zuständigen „Chief Information Officer“ sei der klare Auftrag erteilt worden, eine Kostenanalyse des derzeit bestehenden Angebots vorzunehmen und daraus Maßnahmen zur Kosten- und Leistungs-optimierung vorzunehmen. Auf dem Prüfstand stünden die gesamte IT-Organisation des Bundestheaterkonzerns, die verwendete Betriebssoftware, aber auch die Reduktion von Pauschalen durch den Ausbau der verursachungsgerechten Abrechnung von Services. Im Juni 2020 sei die IT-Strategie des Bundestheaterkonzerns dem Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH vorgelegt worden.

Weitere Neubesetzungen mit dem Auftrag, die vom RH empfohlenen Grundlagen zur Analyse der konzerninternen Kosten zu schaffen, seien:

- Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH: Nach der Abberufung des neu bestellten Geschäftsführers im Mai 2020 sei die Stelle im Juni 2020 neu ausgeschrieben worden. Das Auswahlverfahren sei derzeit (August 2020) noch im Gange, eine Entscheidung solle im September 2020 erfolgen. Die neue Geschäftsführung werde damit beauftragt, eine Evaluierung des Preisgefüges vorzunehmen und Vorschläge für eine Reform des Leistungsangebots und der dafür zu verrechnenden Preise zu erstatten. In der Folge würden alle kaufmännischen Geschäftsführungen der Bundestheater beauftragt, an der Neuregelung der Verträge zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und den Bühnengesellschaften konstruktiv mitzuwirken. Eine diesbezügliche Maßnahme sei in den für das Geschäftsjahr 2020/21 abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Bundestheater-Holding GmbH mit den Tochtergesellschaften enthalten.



- Kaufmännische Leitung ART for ART Theaterservice GmbH: Ein Auswahlverfahren sei für das dritte und vierte Quartal 2020 vorgesehen.
- Neubestellung der Leitung der Dekorationswerkstätten: Das Auswahlverfahren sei abgeschlossen. Mit dem neuen Leiter – der seinen Dienst im September 2020 antritt – werde vereinbart, zu überprüfen, ob eine Abrechnung der Leistungen der Dekorationswerkstätten ausschließlich auf der Grundlage der aufgewendeten Arbeitszeit von Künstlerinnen und Künstlern und Handwerkerinnen und Handwerkern noch zielführend sei. Hier sei die Messgenauigkeit dem damit verbundenen Aufwand gegenüberzustellen. Dem neuen Leiter der Dekorationswerkstätten komme dabei eine wichtige Rolle zu.

6.1 (1) Der RH hatte der ART for ART Theaterservice GmbH in seinem Vorbericht (TZ 33) empfohlen, allgemein gültige Mindestpreise zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die ART for ART Theaterservice GmbH mitgeteilt, dass sie bisher von der Festlegung von allgemein gültigen Mindestpreisen Abstand genommen habe, weil die Wichtigkeit eines Auftrags stark von der momentanen Situation des Unternehmens abhängt. Es sei aber im Zuge von Besprechungen der Leitung des Profit-Centers mit der Geschäftsleitung schon mehrfach beschlossen worden, kein Angebot zu legen, wenn der zu erzielende Preis zu gering erscheine. Die Frage der Umsetzung der Empfehlung werde einer künftigen neuen Geschäftsführung vorgelegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH ab dem Geschäftsjahr 2017/18 intern anordnete, dass das Profit-Center Dekorationswerkstätten die Preise für externe Aufträge mit der kaufmännischen Leitung in der Geschäftsleitung abzusprechen hatte. Eine diesbezügliche schriftliche, interne Anweisung lag nicht vor. Auch konnten keine Unterlagen vorgelegt werden, die belegten, dass die Geschäftsleitung in die Preisfindung involviert war bzw. die Preise vorab mit der Geschäftsleitung abgesprochen wurden.

Die ART for ART Theaterservice GmbH gab weiters an, dass sie das erklärte Ziel habe, externe Aufträge hereinzuholen. Als absolute Untergrenze legte die ART for ART Theaterservice GmbH für externe Aufträge einen Stundensatz fest, der sich nicht an der Deckungsbeitragsrechnung, sondern am Markt orientierte. Dieser Stundensatz lag rd. 42 % unter dem errechneten Mindestpreis aus der Deckungsbeitragsrechnung.

Die ART for ART Theaterservice GmbH habe den Markt getestet und teilweise Preise deutlich über der vereinbarten Untergrenze angeboten. Da jedoch laut der ART for ART Theaterservice GmbH die Gefahr bestand, Kunden zu verlieren, kehrte sie zur seit 2017/18 geltenden Praxis zurück.



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

- 6.2 Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte die Empfehlung nicht um. Die von der ART for ART Theaterservice GmbH für externe Aufträge festgelegten Mindestpreise orientierten sich nicht an kostendeckenden Berechnungen auf Basis der Deckungsbeitragsrechnung bzw. anhand von Kennzahlen. Eine schriftliche Anweisung, dass die Dekorationswerkstätten die Preise für externe Aufträge mit der Geschäftsleitung abzusprechen hatten, lag nicht vor. Inwieweit die Geschäftsleitung in die Preisfindung der Dekorationswerkstätten involviert war, konnte nicht durch Unterlagen belegt werden.

Der RH empfahl der ART for ART Theaterservice GmbH neuerlich, allgemein gültige Mindestpreise zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten.

- 6.3 Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH beziehe sich die Empfehlung des RH auf Angebote der Dekorationswerkstätten an externe Kunden, deren Preis unter den Verrechnungssätzen liege, die gemäß den gültigen Leistungs- und Lieferverträgen von den Konzerngesellschaften zu bezahlen sind.

Die designierte neue Leitung des Profit-Centers Dekorationswerkstätten sei bereits beauftragt worden, diesbezüglich Vorschläge auszuarbeiten, die einerseits die Situation am freien Markt berücksichtigen und andererseits Kriterien für die Annahme von Aufträgen zu geringeren als im Konzern verrechneten Preisen festlegen. Die Festlegung der Richtlinien zur Preisgestaltung obliege dann der Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH.

- 7.1 (1) Der RH hatte der ART for ART Theaterservice GmbH in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, Interessenkonflikte, insbesondere in Bezug auf den Leiter der Dekorationswerkstätten, beispielsweise durch Organisationsanpassungen, zu lösen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die ART for ART Theaterservice GmbH mitgeteilt, dass alle Aufträge, die der Leiter der Dekorationswerkstätten privat ausgeführt habe, mit ausdrücklicher Billigung der Geschäftsleitung erledigt worden seien. Eine Änderung des Genehmigungsverfahrens sei nicht erforderlich. Für die neue Leitung sei eine Regelung vorgesehen, die den Intentionen des RH entspreche. Die Empfehlung des RH werde umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Leiter der Dekorationswerkstätten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Jänner und Februar 2020 noch in der ART for ART Theaterservice GmbH beschäftigt war. Ein Bewerbungsprozess zur Neubesetzung dieses Postens war bereits im Gange.

Die ART for ART Theaterservice GmbH gab an, dass der Leiter der Dekorationswerkstätten Aufträge nur mit Wissen und Bewilligung der ART for ART Theaterservice GmbH durchführe und kein Fall bekannt sei, in dem diese Vereinbarung nicht



eingehalten worden sei. Demnach sei keine Anpassung in der Organisation oder in der Zuständigkeit erforderlich. Es sei jedoch eine Veränderung dahingehend vorgenommen worden, als nicht nur die Tätigkeit des Leiters der Dekorationswerkstätten als Theatermaler, sondern auch die damit im Zusammenhang stehenden Preise für externe Aufträge vorab mit der kaufmännischen Leitung der ART for ART Theaterservice GmbH abzustimmen seien. Die ART for ART Theaterservice GmbH konnte nicht nachweisen, dass für externe Aufträge die Preise vorab mit der kaufmännischen Leitung abgestimmt wurden.

Bei vier Produktionen von externen Auftraggebern und einer Produktion einer Bühnengesellschaft wurde der Leiter der Dekorationswerkstätten als Theatermaler für die beauftragten Bühnenbilder gewünscht. Hierfür erhielt er insgesamt rd. 102.000 EUR (inkl. USt) zusätzlich zu seinem Bezug. Der Leiter der Dekorationswerkstätten bzw. sein Stellvertreter legten weiterhin die Preise für externe Aufträge fest, auch wenn der Leiter beim selben Auftrag als Theatermaler beauftragt wurde.

Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte nach der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle mit, dass der frühere Leiter der Dekorationswerkstätten mit dem 30. April 2020 in Pension ging. Der Dienstvertrag des neuen Leiters sah für Nebenbeschäftigungen eine Regelung vor, dass er bis zu zwei Ausstattungen in Europa übernehmen kann, sofern sich dies mit den Aufgaben als Profit-Centerleiter vereinbaren lässt. Im Sinne der Compliance-Regeln und zur Vermeidung auch nur des Anscheins einer Befangenheit waren allfällige Fremdaufträge zwischen den Dekorationswerkstätten und Kunden, für die der neue Leiter z.B. eine Ausstattung übernimmt oder mit denen er während des aufrechten Dienstverhältnisses zur ART for ART Theaterservice GmbH in sonstiger vertraglicher Beziehung steht, vorab von der Geschäftsführung zu genehmigen.

- 7.2 Die ART for ART Theaterservice GmbH setzte die Empfehlung erst mit Ablauf des 30. April 2020 anlässlich der Pensionierung des nunmehr früheren Leiters der Dekorationswerkstätten um. Dieser Leiter der Dekorationswerkstätten hatte weiterhin Aufträge im Namen der ART for ART Theaterservice GmbH akquiriert, von denen er selbst profitierte. Weiterhin war bis zum 30. April 2020 nicht sichergestellt, dass der frühere Leiter der Dekorationswerkstätten die Preisverhandlungen im Sinne der ART for ART Theaterservice GmbH führte. Auch wenn der weisungsuntergebene Stellvertreter die vom früheren Leiter der Dekorationswerkstätten akquirierten Angebote unterfertigte, war dennoch der frühere Leiter der Dekorationswerkstätten für die Auftragserfüllung verantwortlich gewesen. Die ART for ART Theaterservice GmbH konnte zudem keinen Nachweis vorlegen, dass die kaufmännische Leitung die Preise für externe Aufträge vor der Auftragsannahme akkordierte.



Schlussempfehlungen

- 8 Der RH stellte fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH von sechs überprüften Empfehlungen drei umsetzte, eine teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die zwei überprüften Empfehlungen teilweise um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2018/51	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad		
ART for ART Theaterservice GmbH						
10	Abstellen auf die dienstlichen Erfordernisse bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Führen von Fahrtenbüchern für alle Fahrzeuge, somit auch für das vom Geschäftsführer genutzte	umgesetzt	2	teilweise umgesetzt		
16	keine Quersubventionierungen an die ART for ART Kreativ-Werkstätten GmbH und kostenwahre Verrechnung	umgesetzt	3	umgesetzt		
28	Erhebung der konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns sowie Identifikation und Hebung von Kostensenkungspotenzialen (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis 1 : 1)	umgesetzt	4	umgesetzt		
30	Evaluierung des bestehenden Preisgefüges und Festlegung der Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen mit einer nachvollziehbaren, auf kalkulatorischen Grundlagen basierenden und kostenwahren Verrechnung; regelmäßige Überprüfung der Höhe der Preise und gegebenenfalls deren Anpassung	offen	5	nicht umgesetzt		
33	Ermittlung allgemein gültiger Mindestpreise und grundsätzlich keine Unterschreitung dieser	offen	6	nicht umgesetzt		
35	Lösung bestehender Interessenkonflikte z.B. durch Organisationsanpassungen	zugesagt	7	umgesetzt		
Bundestheater-Holding GmbH						
28	Erhebung der konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns sowie Identifikation und Hebung von Kostensenkungspotenzialen (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis 1 : 1)	zugesagt	4	teilweise umgesetzt		



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2018/51	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
30	Evaluierung des bestehenden Preisgefüges und Festlegung der Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen mit einer nachvollziehbaren, auf kalkulatorischen Grundlagen basierenden und kostenwahren Verrechnung; regelmäßige Überprüfung der Höhe der Preise und gegebenenfalls deren Anpassung	offen	5	teilweise umgesetzt	



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ART for ART Theaterservice GmbH

- (1) Auch das Fahrtenbuch für das fast ausschließlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug wäre so zu führen, dass darin jedenfalls für alle vom Geschäftsführer durchgeführten Dienstfahrten der Beginn und das Ende der Fahrt, der Anfangs- und Endkilometerstand sowie der Zweck der Fahrt verzeichnet werden, weil nur damit die ART for ART Theaterservice GmbH über die Notwendigkeit des Betriebs dieses Fahrzeugs Klarheit erlangen kann. (TZ 2)
- (2) Allgemein gültige Mindestpreise wären zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten. (TZ 6)

Bundestheater-Holding GmbH

- (3) Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis 1 : 1) zu identifizieren und zu heben. (TZ 4)

ART for ART Theaterservice GmbH; Bundestheater-Holding GmbH

- (4) Das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften wären zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Februar 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

ART for ART Theaterservice GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Christian Kircher

(seit 13. Mai 2016)

Stellvertretung

Dr. Valerie Höllinger

(19. September 2015 bis 30. September 2020)

Mag. Cornelia Lamprechter

(seit 30. September 2020)

Geschäftsführung

Dr. Josef Kirchberger

(10. Juli 1999 bis 3. Mai 2020)

Dr. Axel-Christian Spörl

(4. Mai 2020 bis 14. Mai 2020)

Dr. Josef Kirchberger

(15. Mai 2020 bis 11. Oktober 2020)

Petra Höfinger, MBA

(seit 12. Oktober 2020)



ART for ART Theaterservice GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Bundestheater-Holding GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Prof. Dr. Manfred Matzka (9. September 2015 bis 28. September 2020)

Bundeskanzlerin a.D. Dr. Brigitte Bierlein (seit 28. September 2020)

Stellvertretung

Dr. Barbara Auracher-Jäger (9. September 2015 bis 28. September 2020)

Prof. Dr. Manfred Matzka (seit 28. September 2020)

Geschäftsführung

Mag. Christian Kircher (seit 1. April 2016)

R - H

